

In welchem Umfang sind Sehhilfen beihilfefähig?

Pauschalierung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)

Es gelten seit dem 1.7.2015 folgende Regelungen:

Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Sehhilfen wurden pauschaliert. Diese Maßnahme soll einer weniger zeitaufwändigen Bearbeitungsmethode solcher Beihilfeanträge bei der Beihilfestelle dienen als bisher. Allerdings können die nunmehr pauschalierten beihilfefähigen Höchstbeträge auch dazu führen, dass in Fällen, in denen eine besondere medizinische Indikation für das Tragen besonderer und somit teurer Gläser vorliegt, ein geringerer Betrag als bisher beihilfefähig sein kann, während ein Träger solcher Gläser, ohne dass eine medizinische Indikation vorliegt, in den Genuss einer höheren Beihilfe gelangen kann als bisher.

Gleich geblieben sind die beihilfefähigen Beträge für die Refraktionsbestimmung durch einen Optiker (13 Euro) und für das Brillengestell (20,50 Euro). Nach wie vor ist die Neubeschaffung von Gestell und/oder Gläsern beihilfefähig, wenn seit dem letzten Kauf drei Jahre vergangen sind, wenn sich die Sehstärke geändert hat oder wenn die Gläser/das Gestell unbrauchbar geworden sind. Die nachfolgend genannten Höchstbeträge gelten jeweils pro Glas bzw. pro Kontaktlinse und beinhalten alle Zusatzleistungen wie Entspiegelung, Tönung, Kunststoffglas. Beihilferechtlich wird nicht mehr zwischen sphärischen und cylindrischen Sehhilfen unterschieden.

Beihilfefähige Höchstbeträge für Sehhilfen ab 1. Juli 2015; je Glas/Kontaktlinse (KL)

| Art der Sehhilfe | bis +/- 6 dpt | über +/- 6 dpt bis +/- 10 dpt | über +/- 10 dpt |
|-------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------|-----------------|
| Einstärkenglas oder Einstärkenkontaktlinse | 50 Euro je Glas/KL | 75 Euro je Glas/KL | Rechnungsbetrag |
| Mehrstärkenglas oder Mehrstärkenkontaktlinse | 205 Euro je Glas/KL | 230 Euro je Glas/KL | Rechnungsbetrag |

Zusätzlich zu den vorstehenden Beträgen sind beihilfefähig die Aufwendungen für

- a) **Lichtschutz**gläser in Höhe von **30 Euro je Glas ab 25 Prozent Tönung** mit Sehschärfe,
- b) **Phototrope** Gläser in Höhe von **50 Euro je Glas ab 25 Prozent Tönung** mit Sehschärfe

und Vorliegen einer der nachfolgend genannten Indikationen:

- umschriebene Transparenzverluste (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- krankhafte, andauernde Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzende Substanzverluste der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
- Fortfall der Pupillenverengung (z.B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- chronisch-rezidivierende Reizzustände der vorderen und mittleren Augenabschnitte oder allein der mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht beherbbar sind (Keratokonjunktivitis < Keratitis sicca >, schwere chronische Konjunktivitis < Bindehautentzündung >, Iritis, Zyklitis),
- entstellende Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- Ziliarneuralgie,
- blendungsbedingende entzündliche oder degenerative Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
- totale Farbenblindheit,
- Albinismus,
- unerträgliche Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- intrakranielle Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- Gläser ab + 10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille,
- als Sonderform Kantenfiltergläser (400 nm) im Rahmen einer Fotochemotherapie, als UV-Schutz nach Staroperationen, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde, bei Iriskolobomen oder Albinismus,
- als Sonderform Kantenfiltergläser (540 bis 660 nm) bei dystrophischen Netzhauterkrankungen.

Aufwendungen für Brillen neben Kontaktlinsen

Beihilfefähig sind entweder die Aufwendungen für eine Brille oder für Kontaktlinsen; nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen werden beide Sehhilfen parallel bezuschusst. Aufwendungen für Kontaktlinsen neben Brillen oder Brillen neben Kontaktlinsen können **bei über Vierzigjährigen** bzw. bei folgenden Indikationen regelmäßig als medizinisch begründet angesehen werden:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von 3 Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulär Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt, wobei die Dioptrienzahl des sphärischen Wertes eines Glases der Dioptrienzahl des sphärischen Wertes des anderen Glases gegenüberzustellen ist; beträgt die so ermittelte Differenz mindestens zwei Dioptrien, liegt die entsprechende Indikation vor,
- als Verbandlinse/Verbandschale z.B. bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

In allen **anderen** Fällen ist eine **ärztliche Begründung** erforderlich.

Im Weiteren sind beihilfefähig die Aufwendungen für

- *Prismen* in voller Höhe,
- Gläser von *Schulsportbrillen* mit Sehschärfe für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in voller Höhe.

Kontaktlinsen

Gesonderter Indikationen für die Beihilfefähigkeit von Kontaktlinsen bedarf es **nicht** mehr.

Bei *Kontaktlinsenaustauschsystemen* gelten die in der vorstehenden Tabelle genannten Höchstbeträge bis zu deren Erreichen.